

Postfach 1438-50377 Wesseling

Präsident: Andreas Over
Schatzmeisterin: Andrea Spengel
Zugleiter: Gamal Lelic

Zugrichtlinien

**für die Teilnahme am Wesselinger
Karnevalszug an Karnevalssonntag**

Stand November 2025

Zugleitung:

Zugleiter: Gamal Lelic, Mobil: +49 173 2813200

Präsident: Andreas Over, Mobil: +49 178 6909161

Aufstellung des Karnevalszuges

ab 11:00 Uhr

Abmarsch der Gruppe 1 an der Jahnstraße

12: 00 Uhr

Start des Karnevalszuges (ab Kreisverkehr

Kronenweg/Eichholzer Straße)

13:00 Uhr

Länge des Zugweges

5,9 km

**Liebe Karnevalsfreunde und Zugteilnehmer,
wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass alle
zugteilnehmenden Gesellschaften und Gruppen die hier
aufgeführten Zugrichtlinien unbedingt zu befolgen haben!**

**Die Damen und Herren Präsidenten/innen, 1.
Vorsitzenden/innen, Gruppenwarte/innen und alle
angemeldeten Personen haben die Pflicht diese
Richtlinien ihrer Gesellschaft bzw. Gruppe
bekanntzugeben und bestätigen dies mit Ihrer
Unterschrift auf dem Anmeldeformular!**

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin!!!
Für Schäden, die durch NICHTBEFOLGEN der Richtlinien
entstehen, haftet die Gesellschaft oder Gruppe persönlich!**

Zugteilnehmer- und Versicherungsgebühren

Kostenbeitrag für Zugordner: 10,00 € pro Gruppe

Gebühren individuell:

Personen:

Gebühr beträgt pro Zugteilnehmer 8,00 € und für Tänzer 5,00 €.

Haftpflichtversicherung:

Die Haftpflicht- Versicherungsgebühr muss von jedem Teilnehmer entrichtet werden und wird immer pro 10 Personen erhoben.

Gruppe á 10 Personen.....15,00 €

Gruppen von 11-20 Personen.....30,00€

Gruppen von 21-30 Personen.....45,00€

Fahrzeuge:

Teilnahmegebühr für einen Bagagewagen bis 3,5 Tonnen beträgt 10,00 €.

Teilnahmegebühr für einen Bagagewagen über 3,5 Tonnen beträgt 30,00 €.

Teilnahmegebühr für ein Festwagen beträgt 30,00 €.

- 1.) Den Anordnungen der FWK-Zugordner ist Folge zu leisten!
 - a. Bei der Aufstellung des Zuges
 - b. Während des Zuges
 - c. Bei der Auflösung
- 2.) Jede teilnehmende Gruppe oder Gesellschaft hat einen Gruppenordner zu bestimmen. Dieser ist schriftlich auf dem Anmeldeformular zu benennen.
- 3.) Der Gruppenordner steht der FWK-Zugleitung und den FWK-Zugordnern als Ansprechpartner der Gruppe zur Verfügung, und hat dafür Sorge zu tragen, dass die folgenden Richtlinien von der Gruppe eingehalten werden:
- 4.) Ab Aufstellung des Karnevalszuges ist die Jahnstrasse in Fahrtrichtung Kronenweg und der Kronenweg vom Verteiler Jahnstrasse in Fahrtrichtung Eichholzer Straße (K31) Einbahnstraße!
- 5.) Erkundigen Sie sich vor der Aufstellung, welche Startnummer Ihrer Gruppe zugewiesen wurde, und suchen Sie den Aufstellplatz zügig auf. Während der Aufstellung ist die linke Fahrbahnseite als Rettungsgasse freizuhalten.
- 6.) Jede Gruppe muss Ihre Teilnehmernummer deutlich erkennbar mitführen
- 7.) Der Aufstellort ist sauber zu halten. Zu widerhandlungen werden mit einer Strafe i.H.v. 200,- € geahndet!
- 8.) Vermeiden Sie im Vorfeld unnötiges Verpackungsmaterial mit zum Zug zunehmen. Der Umwelt zuliebe sollte das Wurfmaterial in wiederverwertbare Verpackungen, z.B. Stoffbeutel, verstaut werden.
- 9.) Es ist strengstens untersagt, Verpackungsmaterial oder Müll jeglicher Art in den Zugweg zu werfen!! Dieser muss während des Zuges in bereitzuhaltende Abfallsäcke gesammelt werden, und darf nur in die extra dafür aufgestellten Müll-Container entsorgt werden! Der jeweilige Zugordner informiert Sie über den genauen Standort der Container.

- 10.) Bei dem Wurfmaterial ist auf das Gewicht sowie die Größe zu achten, dass dadurch niemand verletzt werden kann!
- 11.) Es dürfen keine Flaschen geworfen werden!! Werden größere Schachteln, Tafeln Schokolade, Flaschen oder andere harte Gegenstände geworfen, sowie Feuerzeuge, Messer etc., erlischt der Versicherungsschutz!
- 12.) Das Wurfmaterial darf in die vorderen Reihen der Zuschauer nur gestreut werden!
- 13.) Es ist strengstens untersagt, mit Sprengstoffraketen oder Kanonen das Wurfmaterial oder Konfetti unter Geräusch- und Rauchentwicklung in die Luft zu schleudern.
- 14.) Es ist strengstens untersagt Kunststoffkonfetti oder ähnliche Materialien vor-, während und nach dem Zug zu werfen. Es dürfen nur biologisch abbaubare Materialien verwendet werden!!
- 15.) Es ist nicht gestattet vor- und während des Zuges aus Glasflaschen zu trinken oder diese in den Zugweg zu werfen! VERLETZUNGSGEFAHR!!
- 16.) Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass alle Teilnehmer Ihrer Gruppe - einschließlich der Kinder gegen Unfall versichert sind.
- 17.) Der Gruppenordner der jeweiligen Gruppe hat dafür Sorge zu tragen, dass Minderjährige und Jugendliche in der Gruppe keinen Alkohol zu sich nehmen lt. §9 JuschG.
- 18.) Vor- und während des Zuges ist der Genuss von alkoholischen Getränken untersagt!

- 19.) Teilnehmer, die sich undiszipliniert verhalten, gegen die Zugrichtlinien, gegen die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und / oder gegen die Erlaubnisauflagen verstößen werden sofort von der weiteren Teilnahme am Karnevalszug ausgeschlossen! Ferner werden die entsprechenden Teilnehmer als disziplinarische Maßnahme im drauffolgenden Jahr von der Teilnahme am Karnevalszug ausgeschlossen!
- 20.) Der Gruppenordner hat dafür sorge zutragen, dass die Gruppe immer Anschluss an die Vorgruppe hält, um Lücken im Zug zu vermeiden!
- 21.) Es ist uns zur Auflage gemacht worden und muss strengstens befolgt werden, dass im Bereich der Autobahnbrücke Hermann-Löns-Straße und Ludewigstrasse kein Wurfmaterial geworfen werden darf!!
- 22.) Am Zugende ist es strengstens untersagt, dass Personen vom Bagagewagen oder Festwagen aus- oder zusteigen. Genauso ist das Be-und Entladen untersagt.
- 23.) Der Auflösungsraum muss zügig verlassen werden, damit es nicht zu Stockungen kommt!
- 24.) Es ist untersagt, Fahrzeuge, die nicht beim Straßenverkehrsamt zugelassen sind zu benutzen.
- 25.) Fahrzeuge jeglicher Art müssen bei der Zugleitung schriftlich unter Vorlage der Zulassungsbescheinigung oder einem entsprechenden Gutachten angemeldet werden. Es ist untersagt fremde Fahrzeuge jeglicher Art in den Zug einzuschleusen!
- 26.) Vergewissern Sie sich, dass Ihr Fahrzeug für den Zweck des Karnevalszuges versichert ist!! Erkundigen Sie sich bei Ihrer Versicherung!

- 27.) Die Gesellschaften und Gruppen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kraftfahrzeugführer der jeweiligen teilnehmenden Fahrzeuge im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind und auch für das zu fahrende Fahrzeug die entsprechende Fahrzeugklasse eingetragen haben. Die Fahrerlaubnis muss im Original mitgeführt werden. Wir halten uns das Recht vor dies Stichprobenartig zu kontrollieren!
- 28.) Fahrzeuge, die durch Motorkraft bewegt werden, sowie vergleichbare Fahrzeuge, müssen beidseitig von je einer Begleitperson abgesichert werden! Hierzu zählen auch alle Bagagewagen jeglicher Art!! Wenn zusätzlich ein Anhänger genutzt wird, muss dieser ebenfalls beidseitig von je einer Person gesichert werden. Wird die Gesamtlänge des Fahrzeugs bzw. des Gespanns ab 12 Metern überschritten ist beidseitig zusätzlich jeweils eine Person erforderlich. *Siehe Skizzen im Anhang
- 29.) Zur Absicherung des Prinzenwagens sind sechs Personen (drei an jeder Seite) von der prinzenstellenden Gesellschaft abzustellen, die als Fußgänger den Prinzenwagen begleiten und absichern!
- 30.) Die Begleitpersonen (Wagenengel) müssen ein Mindestalter von 18 Jahren haben und müssen körperlich und geistig tauglich sein. Die Begleitpersonen sind der Zugleitung schriftlich mitzuteilen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die Begleitpersonen während des Zuges ausweisen können, da wir uns das Recht vorbehalten diese Stichprobenartig zu kontrollieren!

Wichtige Informationen für Wagenbauer

Festwagen müssen bis 20 cm über der Fahrbahn stabil abgedeckt sein. Festwagen mit Besatzung müssen eine 20 cm hohe Sicherheitsbohle haben, um das Herabrollen von Gegenständen (Flaschen usw.) zu verhindern.

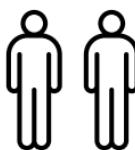
Maximale Wagen-bzw. Kopfhöhe ist 4,40 Meter!!!

Zur Sicherheit der Wagenbesatzung ist eine stabile Brüstung von mindestens 1,00 Meter erforderlich. Gültigkeit haben die Allgemeinen Haftpflichtbedingungen und deren Zusatzbedingungen. Das Merkblatt des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW vom November 2002.

*Anhang zu Punkt 28.)

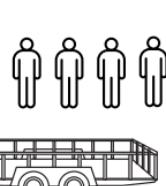
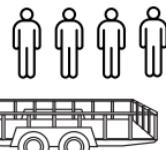
Wagenengel

Fahrzeuge bis 11,99 m



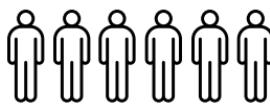
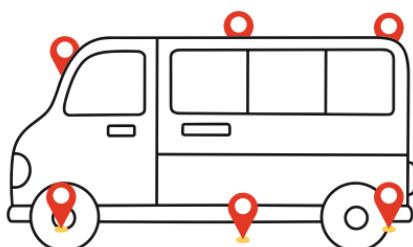
Wagenengel

Fahrzeuge + Anhänger bis 11,99 m



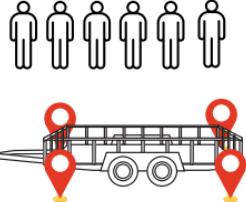
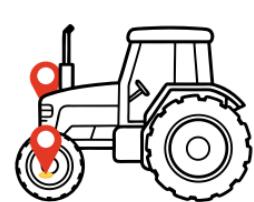
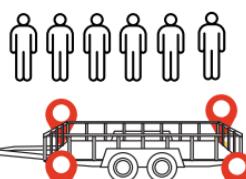
Wagenengel

Fahrzeuge ab 12,0 m



Wagenengel

Fahrzeuge + Anhänger ab 12,0 m



*es gilt die im Fahrzeugschein eingetragene Gesamtlänge des Fahrzeugs, bei eventuell vorhandenen An- & Aufbauten gilt die dann vorhandene Gesamtlänge des Gespanns.